

Lüdenscheid, den 31.03.2021

**Änderung der Allgemeinverfügung des Märkischen Kreises
gem. § 16 a Abs. 2 der Verordnung
zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2
(Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO)
vom 5. März 2021 in der ab dem 29. März 2021 gültigen Fassung**

Hiermit wird die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021, die am 29.03.2021 in Kraft getreten ist, hinsichtlich Punkt III wie folgt neu gefasst:

III. Körpernahe Dienstleistungen gemäß § 12 Abs. 2 CoronaSchVO, soweit sie nach § 16 Abs. 1 Nr. 8 CoronaSchVO zulässig sind, dürfen nur in Anspruch genommen werden, wenn für die Kundinnen und Kunden der Nachweis eines maximal 24 Stunden alten negativen Coronatests nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO vorliegt; ausgenommen sind Kinder bis zum Schuleintritt. Wenn der Kunde bzw. die Kundin während der körpernahen Dienstleistung durchgängig eine Maske trägt, können die Einrichtungen und Dienstleister stattdessen auch einen negativen Coronaselbsttest akzeptieren, der von den Kundinnen und Kunden unmittelbar vor Ort in Anwesenheit des Personals durchgeführt und während des Aufenthalts aufbewahrt wird.

Wenn die Kundin oder der Kunde zulässigerweise nicht oder nicht dauerhaft eine Maske trägt, dürfen diese Dienstleistungen oder Handwerksleistungen nur dann ausgeführt werden, wenn für das Personal, das diese Handwerks- oder Dienstleistungen ausführt, alle zwei Tage ein bestätigter Schnell- oder Selbsttest nach § 4 Absatz 4 CoronaSchVO durchgeführt wird. Tragen die Kunden bzw. Kundinnen durchgängig eine Maske, so genügt es, wenn das Personal alle 2 Tage einen Selbsttest durchführt, und dieser negativ ist.

Ausgenommen hiervon sind medizinisch notwendige Leistungen von Dienstleistern im Gesundheitswesen (einschließlich Physio-, Ergotherapeuten, Podologen, medizinische Fußpflege, Logopäden, Hebammen, Hörgeräteakustikern, Optikern, orthopädischen Schuhmachern und so weiter)."

Diese Änderung wird im Amtsblatt des Märkischen Kreises öffentlich bekanntgemacht. Sie tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Im Übrigen bleibt die Allgemeinverfügung vom 26.03.2021 unverändert in Kraft.

Begründung:

Zu III:

Wie bereits dargestellt, ist auch hinsichtlich dieser Maßnahme darauf hinzuweisen, dass die 7-Tages-Inzidenz im Märkischen Kreis bereits seit über zwei Wochen nachhaltig und signifikant über dem Wert von 100 liegt. Die Tendenz ist steigend und befindet sich auch deutlich oberhalb der Inzidenz des Landes Nordrhein-Westfalen. Es ist daher geboten, nunmehr auch Maßnahmen zu ergreifen, die zusätzlich zu den Regelungen der CoronaSchVO in die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen eingreifen.

Die Ursache des weiter steigenden Infektionsgeschehens liegt im Wesentlichen an der Ausbreitung der deutlich infektiöseren Mutation B.1.1.7 (Virus aus Großbritannien), welche im Märkischen Kreis derzeit bei einem Anteil von ca. 60 % der infizierten Personen liegt. Um Infektionen insbesondere mit dieser Virusvariante zu vermeiden, ist bei körpernahen Dienstleistungen ein negativer Schnelltest als weitergehende Maßnahme sinnvoll und geboten. Der vorgesehene Schnelltest ist geeignet, die Ausbreitung des Coronavirus zu reduzieren. Er ist insbesondere auch das mildere Mittel, da andernfalls nur die Möglichkeit bliebe, diese Dienstleistungen ganz zu untersagen. Ebenso ist der Coronaschnelltest angemessen, der Coronaschnelltest kann relativ einfach und unkompliziert erfolgen, stellt somit nur einen relativ geringen Eingriff in die Rechte der Betroffenen dar.

Die Änderung der Allgemeinverfügung erfolgt zur Verbesserung der Praktikabilität.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Änderung der Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO (bzw. § 65a Absatz 4 SGG bei Klagen zum Sozialgericht) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Marco Voge

Landrat